

Finanzordnung

Nordstädter-Turn-Verein von 1909 Hannover e.V.

Finanzordnung des NTV 09

Inhalt

Seite

1. Geltungsbereich	2
2. Grundsätze	2
3. Verwaltung der Finanzmittel	3
4. Eingehen von Verbindlichkeiten	3
5. Spartenetats/Haushaltsplan	4
6. Weitere „Kassentechnische Beschlüsse“	5
7. Kassenprüfung	5

Änderungshistorie

Version	Datum	Bearbeiter	Kurzbeschreibung
1	14.01.2009	Petra Mann	Erstellung auf Vorstandsbeschluss vom 14. Januar 2009
2	22.04.2009	Petra Mann	Änd. Pkt. 3.1.3 / Neu Pkt 3.1.4 auf Vorstandsbeschluss vom 22. April 2009
3	17.03.2010	Petra Mann	Ergänzung Pkt. 2.4/3.2.1/7.6/7.7 auf Antrag des Kassenprüfers W. Eckert u. Vorstandsbeschluss vom 17. März 2010
4	27.10.2010	Petra Mann	Anpassung Pkt. 2.1/1 4. Zeile 26. März 2010 Ergänzung Pkt. 5.1.2/5.1.6.4/5.1.6.6/5.1.6.7 5.1.2/5.1.6.4/5.1.6.6/5.1.6.7 auf Antrag Handballsparte vom 27.10.10
5	13.02.2013	Petra Mann	Anpassung Pkt. 5.1.6.4 / 5.2.1 Ergänzung Pkt. 5.1.8.1/5.1.8.2/5.3 auf Vorstandsbeschluss vom 13.02.2013

Finanzordnung

Nordstädter-Turn-Verein von 1909 Hannover e.V.

1. Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für die Mitglieder des o.g. Vereins und für ehrenamtlich eingesetzte Helfer bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Grundlage bilden Finanzordnungen verschiedener Sportverbände (LSB, SSB)

2. Grundsätze

2.1 Der Verein wurde auf der Grundlage seiner Satzung vom Finanzamt Hannover-Nord als gemeinnützig anerkannt und mit der Steuernummer 25/207/21027/II v. 30.07.2007 registriert. Der Verein finanziert sich im wesentlichen durch:

- Beitragsgelder der Mitglieder (lt. Beschluss der JHV vom 26. März 2010)
- Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

2.2 Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Satzungsgemäß erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 Einzelne, nachfolgende Regelungen basieren z. T. auf Beschlüsse durch die JHV oder Vorstandssitzungen. Im Prinzip stellen diese Regeln eine Sammlung der Beschlüsse über das Kassenwesen des Vereins dar. Transparenz und Planungssicherheit über die treuhänderisch verwalteten Gelder stehen als Ziel im Vordergrund. Aufgestellte und beschlossene Regeln können jederzeit durch Beschluss geändert, oder ergänzt werden. Die Finanzordnung dient als Arbeitsgrundlage dem erweiterten Vorstand und den Kassenprüferinnen.

2.4 Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (G o B), nämlich Klarheit und Wahrheit sind einzuhalten.

Finanzordnung

Nordstädter-Turn-Verein von 1909 Hannover e.V.

3. Verwaltung der Finanzmittel

3.1 Vereinskasse

3.1.1 Der/die KassiererIn verwaltet die Vereinskasse

3.1.2 Alle Einnahmen und Ausgaben der Sektionen (Sparten- u. Fachabteilungen) werden sektionsweise verbucht (entsprechend der Positionen des Haushaltsplanes)

3.1.3 Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Unterschreitet das Barvermögen des Vereins abzüglich der noch verfügbaren Spenden 2000,00 €, tritt automatisch, also ohne Vorstandsbeschluss, ein Ausgabestopp ein.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind vom KassenerIn hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.1.4 Die zweckgebundenen Spenden werden dem beantragten und genehmigten Etat zur gesonderten Verwendung zugebucht und im Kassenbericht und Haushaltsvoranschlag getrennt aufgeführt.

3.2 Nachweisführung

Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss neben

Verwendungszweck, auch einen Sichtvermerk der Spartenführung enthalten.

Der/die KassiererIn hat über alle Finanzbewegungen eine lückenlose Buchführung zu gewährleisten und zum 31.12. eines jeden Jahres (Ende des Geschäftsjahres) eine

Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht (Jahresabschluss) ist von den gewählten KassenerInnen zu prüfen.

3.2.1 Über Bargeldgeschäfte ist ein Kassenbuch zu führen.

3.3 Anweisungsberechtigung (Kontovollmacht)

Die Vollmacht zur Unterzeichnung von Zahlungsanweisungen haben folgende drei Personen:

- 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, KassiererIn.

Alle drei Personen sind einzeln zeichnungsberechtigt.

4. Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

4.1 dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.000,00 €,

4.2 dem 2. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 1.000,00 €,

4.3 dem Erweiterten Vorstand ab einer Summe von 2.000,00 €,

4.4 Verträge, das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen und rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten (Trainerverträge etc.) sind dem Vorstand vorbehalten.

Hinweis: Punkte 4.1 bis 4.4 unter Beachtung Punkt 3.1.3

Finanzordnung

Nordstädter-Turn-Verein von 1909 Hannover e.V.

5. Spartenetats/Haushaltsplan

In den Spartenetats dürfen nur Ausgaben aufgeführt und getätigt werden, die für den Spiel- und Sportbetrieb erforderlich sind.

5.1 Hierunter zählen:

- 5.1.1 Verbandsabgaben
- 5.1.2 Meldegelder/Strafen/Pässe
- 5.1.3 SchiedsrichterInnen
- 5.1.4 Sporthallenmiete
- 5.1.5 Trainer/Übungsleiter (laufende Verträge/Vereinbarungen)
- 5.1.6 Aufwendungen für:
 - 5.1.6.1 die „Betreuung“/Unternehmungen der Passiven und Aktiven,
 - 5.1.6.2 für Präsente (Hausmeister, o.ä)
 - 5.1.6.3 „Halbzeitgetränke“
 - 5.1.6.4 bereits geplante Turniere und Sport-Fahrten sowie Sportveranstaltungen
 - 5.1.6.5 Seminare, Lehrgänge
 - 5.1.6.6 km-Geld
 - 5.1.6.7 Waschmaschine und Waschen von Sportkleidung

Hinweis: Punkte 5.1.6 maximal p.a. ohne Begründung 200,00 €

Zuschüsse zu 5.1.6 auf Antrag und je nach Kassenlage möglich

- 5.1.7 Allgemeine Verwaltung, Briefmarken, Telefon, u.ä.
- 5.1.8. Spielbetrieb
 - 5.1.8.1 Sportbekleidung (inkl. Beflockung mit Vereinslogo und Trikotnummerierung) für Schüler- und Jugendmannschaften, die am regulären Punktspielbetrieb des laufenden Kalenderjahres bzw. der laufenden Saison teilnehmen.
 - 5.1.8.2 Spiel- und Sportgeräte

5.2 Hierunter zählen nicht:

- 5.2.1 Zuschüsse gleich welcher Art (Fahrtkosten, Sportkleidung für den Erwachsenenbereich, neue Trainer/Übungsleiter u.ä.). Diese o.ä. gelagerten Ausgaben können in den Vorstandssitzungen beantragt werden und beschlossen werden. (wird vom „Vereinsetat“ dem Spartenetat zugebucht)
- 5.2.2 Überfachliche Ausgaben für Kinder und Jugendliche z. B. für Weihnachtsfeiern, Osterüberraschung o.ä. können in den Vorstandssitzungen beantragt und beschlossen werden. (wird beim Jugendetat gebucht)

5.3 Überschüsse

Überschüsse der Spartenetats durch z.B. außerordentliche spartenbezogene Spenden dürfen mit in das Folgejahr übernommen werden und wirken sich nicht etaterhöhend aus. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für Gelder, die vom Vereinsbudget den Sparten zugeteilt wurden.

Finanzordnung

Nordstädter-Turn-Verein von 1909 Hannover e.V.

6. Weitere „Kassentechnische Beschlüsse“

- 6.1 In den Protokollen zu Vorstandssitzungen sind neben den Kontoständen und Bargeld auch die Außenstände aufzulisten. (neue Software)
- 6.2 Alle Ausgaben müssen von den SpartenleiternInnen u. FachwartenInnen genehmigt werden. Belege und Quittungen müssen von den SpartenleiternInnen u. FachwartenInnen gegengezeichnet werden.
- 6.3 Erwirtschaftete Überschüsse aus Spartenveranstaltungen (z.B. Kuchenverkauf), verbleiben z.B.V. in den Sparten.
- 6.4 Gewährte Vorschüsse sollen Ausgaben für höchstens ¼ Jahr abdecken.
- 6.5 Die Sparten und Fachabteilungen rechnen ihre Belege quartalsmäßig mit der „Kassenführung“ ab.

7. Kassenprüfung

Das Aufgabengebiet der KassenprüferInnen ist gesetzlich nicht geregelt.

- 7.1 KassenprüferInnen haben das Recht, jeder Zeit Belege und Buchführung zu prüfen.
- 7.2 Spätestens zum Jahresabschluss ist eine Kassenprüfung durchzuführen.
- 7.3 KassenprüferInnen brauchen zwar nicht alle Buchungsvorgänge nachzuprüfen, Belege müssen zu jeder Buchung vorhanden sein.
- 7.4 Mindestens stichprobenweise muss geprüft werden, ob Verwendungszweck, Gegenzeichnung der Spartenführung / Fachwarte, vorhanden ist und ob auch die Beschlusslage dieser Finanzordnung berücksichtigt wurde.
- 7.4 Das Prüfen der rechnerischen Richtigkeit des Jahresabschlusses und der Kontostände zum Jahresabschluss gehören ebenso zu den Pflichten.
- 7.5 Zur Jahreshauptversammlung ist ein „Prüfungsprotokoll“ (wer hat wann, wo, welche Unterlagen, mit welchem Ergebnis geprüft) zu fertigen, um danach die Entlastung der KassiererIn und/oder des gesamten Vorstandes zu beantragen.
- 7.6 Kassenprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 7.7 Kassenprüfer haben sich von der Einhaltung der Satzungsvorschriften und der Finanzordnung zu überzeugen. Bei irgendwelchen Beanstandungen ist der Geschäftsführende Vorstand zu informieren.

Diese Finanzordnung tritt in ihrer Gesamtheit durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes vom 14. Januar 2009 in Kraft.*****